

Allgemeines Informationsblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Wofür brauche ich die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie geschäftlichen oder privaten Besuch aus dem Ausland einladen möchten, können Sie eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben. Hierdurch können Ihre Gäste bei der Beantragung eines Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) nachweisen, dass für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz sichergestellt ist.

Was bedeutet das für mich?

Mit einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich für alle Kosten aufzukommen, die während des Aufenthaltes Ihres Gastes entstehen (können). Ob Sie in der Lage sind diese Kosten zu übernehmen, wird im Rahmen einer Bonitätsprüfung festgestellt. Hierbei müssen Sie Ihre gesamten finanziellen Verhältnisse offenlegen.

Die mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung eingegangene Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels oder Visums gemäß den §§ 68, 68a AufenthG auf den sich der Einreise anschließenden Aufenthalt von 5 Jahren und damit auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes (vgl. dazu VG Münster, Urteil v. 14.06.2012 – 8 K 2632/10, VG Freiburg, Urteil v. 19.04.2012 – 4 K 1626/11).

Kann jeder eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Sie können nur dann in der Ausländerbehörde unseres Landkreises eine Verpflichtungserklärung abgeben, wenn Sie im Landkreis Dahme-Spreewald mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnsitz angemeldet sind.

Soll die Verpflichtungserklärung über eine Firma, ein Unternehmen oder ein Verein abgegeben werden, muss sich der Geschäfts- oder Vereinssitz im Landkreis Dahme-Spreewald befinden.

Gemäß § 68 AufenthG kann jede natürliche bzw. jede juristische Person oder Körperschaft (sofern sie geschäftsfähig ist), sich gegenüber der zuständigen

Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen.

Ausgehend von der mit dieser Erklärung abgegebenen **Verpflichtung zur Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel** für den Lebensunterhalt des Ausländers (einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit) können Empfänger bzw. Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) haben, **keine** Verpflichtungserklärung abgeben.

Was muss noch beachtet werden?

Auch wenn Sie sich durch die Abgabe der o. g. Erklärung dazu verpflichtet haben, dass Sie für alle Kosten während des Aufenthaltes Ihres Gastes aufkommen, ist es in der Regel erforderlich, dass Ihr Gast gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) den Abschluss einer (Reise-) Krankenversicherung nachweist.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen.

Sie erhalten die Verpflichtungserklärung im Original. Diese senden Sie Ihrem ausländischen Gast, damit er das Dokument für die Visumsbeantragung bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen kann. Bei Verlust der Verpflichtungserklärung wird keine Zweitschrift ausgestellt. Sie können jedoch gegen eine weitere Gebühr die erneute Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beantragen.

HINWEIS

Bei einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine selbstschuldnerische einseitige Willenserklärung. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung darf nur persönlich erfolgen. Sie können sich hierbei nicht vertreten lassen oder eine Vollmacht vorlegen.

Wie kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung können Sie online unter <https://termine.dahme-spreewald.de/> im Sachgebiet Migration im Bereich „Verpflichtungserklärung (Einladung)“ einen Termin buchen. Für jede

Verpflichtungserklärung ist ein Termin zu buchen. Die Kinder und der Ehepartner des Gastes können in die Verpflichtungserklärung miteinbezogen werden. Für andere Familienangehörige muss eine gesonderte Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung müssen alle notwendigen Originalunterlagen vorgelegt werden. Die Unterlagen werden bei der Vorsprache sofort geprüft und das Ergebnis wird im Anschluss sofort mitgeteilt.

Für die gesamte Bearbeitung inklusive der Ausstellung der Verpflichtungserklärung werden ab der Abgabe der Unterlagen je nach Umfang der Prüfung zwischen 20 und 30 Minuten benötigt.

Sollten beim Termin nur unvollständige Unterlagen vorliegen, kann keine Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Das Nachreichen von Unterlagen ist nicht möglich.

Welche Unterlagen benötige ich für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Folgende **Unterlagen sind im Original** mitzubringen:

- Bei deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist ein Personalausweis oder ein Reisepass vorzulegen.
- Bei Drittstaatsangehörigen ist zusätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis, die über den beabsichtigten Besuchszeitraum hinaus gültig ist, bzw. eine Niederlassungserlaubnis vorzulegen. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht ausreichend, da damit in der Regel lediglich eine fristgerechte Beantragung eines Aufenthaltstitels nachgewiesen wird.
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind die Lohnabrechnungen mindestens der letzten 6 Monate vorzulegen.
- bei Bezug von Rente, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder Kinderzuschlag muss ein aktueller Bescheid vorgelegt werden. Für das Kindergeld ist kein Nachweis erforderlich.
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit können erst bei einer erfolgreichen,

mindestens seit einem Jahr (Geschäftsjahr) andauernden Selbständigkeit berücksichtigt werden. Neben dem letzten Jahresabschluss aus selbständiger Tätigkeit oder dem letzten Einkommenssteuerbescheid ist eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung über mindestens sechs Monate erforderlich. Alternativ kann eine Bescheinigung des Steuerberaters über das ungefähre aktuelle monatliche Nettoeinkommen (**Reinerlös**) der letzten 6 Monate vorgelegt werden. Zudem sind Nachweise über die private Krankenversicherung (Versicherungsvertrag oder -bescheinigung und aktueller Kontoauszug mit der Beitragshöhe) vorzulegen.

- Bei Mietern ist der Mietvertrag bzw. eine Bestätigung des Vermieters über die monatliche Warmmiete vorzulegen.
- Bei Wohneigentum sind Nachweise über das Eigentum (Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid) und Nachweise über die monatlichen Belastungen vorzulegen (z. B. Kontoauszüge).
- Bei Unterhaltsverpflichtungen oder sonstigen Verbindlichkeiten sind Kontoauszüge als Nachweise vorzulegen.
- Zusätzlich müssen Firmen und Vereine als Verpflichtungsgeber zum Nachweis der Vertretungsbefugnis ihre Gewerbeanmeldung / Handelsregistrauszug / Vereinsregistrauszug vorlegen, wenn die Abgabe der Verpflichtungserklärung im Namen der juristischen Person erfolgt.
- Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, ist auch der Nachweis durch Vermögen (Sparbuch, Festgeldkonto) möglich. Hierbei geltend folgende Richtwerte:
 - Für einen erwachsenen Gast Vermögen in Höhe von 11.992 €.
 - Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich der Betrag um 6.072 €.
 - je Kind um 4.680 €.
- EC-Karte oder Kreditkarte zur Zahlung der Verwaltungsgebühr (29,00 € pro Verpflichtungserklärung)

Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind. Dies kann aber nur bei der tatsächlichen Prüfung festgestellt werden.

Was passiert, wenn die Bonität nicht ausreichend ist?

Generell besteht die Möglichkeit, dass Ihr Gast selber eine Kautions bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) hinterlegt oder im Visaverfahren bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung seine finanzielle Leistungsfähigkeit (Bonität) durch geeignete Unterlagen nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft jedoch allein die für Ihren Gast **zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland**. Die Ausländerbehörde ist daran nicht beteiligt. Sie prüft nur, ob die Voraussetzungen für eine Verpflichtungserklärung erfüllt sind. Fragen zur Visumentscheidung können Sie deshalb nur direkt mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung klären.